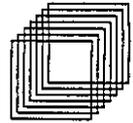


BDIA
Bund Deutscher Innenarchitekten
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Postfach 800 128
51448 Bergisch Gladbach

Unterscheider Weg 1
51467 Bergisch Gladbach
Ruf: (0 22 02) 8 46 92
Telefax: 8 53 12



Präsidentin des Landtags NRW
Frau Ingeborg Friebe
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



25. Oktober 1994

Betr: Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/7153
Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen, Landesbauordnung (Bau O NW),

Hier: § 71 Bauvorlageberechtigung

Frage : 10. Wie beurteilen Sie die Regelungen der neuen Landesbauordnung betreffend
Bauvorlageberechtigung ?

Frage : 12. Wie beurteilen sie Regelungsbedarf, Regeldichte, Wirkungen und Nebenwirkungen
gegenwärtiger und möglicher alternativer Regelungen im Gesetzentwurf der
Landesbauordnung ?

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Innenarchitekten nimmt zu dem vorgenannten Entwurf wie folgt Stellung:

Folgt man der Erläuterung in Drucksache 11/7153 , 1 + 2-zu § 71 Bauvorlageberechtigung
unter c) Absatz 1 - 3 (Anlage Seite 189 + 190), so kann die gesetzliche Bestimmung nur wie
folgt lauten:

Bauvorlageberechtigt ist, wer

3. aufgrund des Ingenieurgesetzes als Angehörige
oder Angehöriger der Fachrichtung Architektur
(Studiengang Innenarchitektur) die Berufs -
bezeichnung " Ingenieurin" oder " Ingenieur"
führen darf und Mitglied der Architektenkammer ist.

Wir schlagen vor, diese Bestimmung als Punkt 3. zu Absatz 3 des § 71 der Bauordnung NW auf-
zuführen, die bisherigen Punkte 3., 4. und 5. können damit entfallen.

Dies entspricht einer ausreichenden Regeldichte für den notwendigen Regelungsbedarf.

Begründung: Die zur Zeit in NW ausgebildeten Innenarchitektinnen und Innenarchitekten schließen ihre Ausbildung als Diplom-Ingenieure ab.

Auch bei den Innenarchitekten ist das Grundstudium mit der Architekturausbildung gleichzusetzen.

Nur ein Drittel des Studiums dient der Vertiefungsrichtung Innenarchitektur. Diese Ausbildung hat zur Folge, daß die Ausbildung im Studiengang Innenarchitektur wesentlich mehr der ganzheitlichen Architekturausbildung zuzuordnen ist, als die Ausbildung des Bauingenieurwesens.

Die ergänzende Hochschulprüfung, die der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung dient, kann ebenso wie bei den Bauingenieuren/innen entfallen.(s. Seite 144 der Drucksache 11/7153).

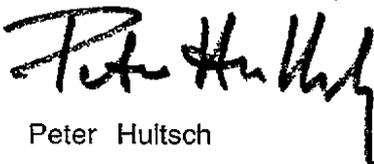
Die Formulierung in Drucksache 11/7153 in der Erläuterung zum § 71, Unterpunkt c) zu Absatz 3, Nr. 3 (s. Seite 191 der Anlage):

" Innenarchitektinnen und Innenarchitekten sind zwar zunächst nur für die mit ihrer Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden bauvorlageberechtigt....." steht einschließlich aller Forderungen daraus einer verfassungsgemäß gebotenen und damit einklagbaren Gleichbehandlung entgegen.

Wir schlagen deshalb vor, von allen weiteren Zusätzen und Einschränkungen zum oben genannten Formulierungsvorschlag zu § 71, Absatz 3, Punkt 3 im geplanten Gesetz Abstand zu nehmen.

Innenarchitektinnen und Innenarchitekten sind durch ihre Ausbildung qualifizierte Fachleute, die uneingeschränkt bauvorlageberechtigt sein müssen und nach Erfordernis die zusätzliche Sachkunde und Erfahrung anderer Fachgebiete für ihre Arbeit hinzuziehen. Insofern nimmt der von uns gemachte Formulierungsvorschlag die Begründung in Drucksache 11/7153 auf, wo auf Seite 144 mit der geschilderten interdisziplinären Zusammenarbeit eigentlich nur der gesetzliche Nachvollzug des beruflichen Alltags beschrieben ist.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Hultsch

1.Vorsitzender LV NW



- c) In Absatz 3 wird nunmehr zwingend vorgeschrieben, daß ein Vertreter, der die Bauherrenpflichten zu erfüllen hat, zu bestellen ist, wenn bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherren auftreten. Diese Regelung dient der Klarstellung der Verantwortlichkeit des Bauherrn bereits bei Einreichung des Bauantrags.

Zu § 71 (Bauvorlageberechtigung)

Die Vorschrift entspricht § 65 BauO NW 1984.

- a) Absatz 1 bleibt unverändert.
- b) Absatz 2 wurde der geänderten Fassung des § 69 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 angepaßt und bleibt im übrigen unverändert.
- c) Zu Absatz 3
- Nr. 1 inhaltlich unverändert.

Nr. 2 ersetzt die bisherige Nr. 4 des § 65 Abs. 3 BauO NW 1984, wonach Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen nur eingeschränkt, nämlich für Gebäude des Ingenieurbaus, bauvorlageberechtigt sind. Durch die neue Regelung in Nr. 2 sollen die Bauingenieure wie Architekten (Nr. 1) die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung, nämlich die für alle Gebäudearten, erhalten (1), wenn sie Mitglied einer Ingenieurkammer sind (2) und mindestens 2 Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig waren (3).

- 1) Das Bundesverfassungsgericht (s. vor allem E 28, 364, 375 f.) hat gesetzliche Anforderungen an die Bauvorlageberechtigung als zulässige Regelungen der Berufsausübung angesehen, die gerechtfertigt sind, wenn für sie vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sprechen. Es bedürfe hinreichend ausgebildeter Fachleute für das Erstellen von Bauvorlagen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auszuschließen. Dies sei vor allem deshalb erforderlich, weil die Bauaufsichtsbehörden, deren Personal nicht beliebig vermehrt werden könne, darauf angewiesen seien, daß Bauvorlagen von hinreichend qualifizierten Fachleuten sorgfältig erarbeitet werden.
Bauvorlageberechtigte-Personen müssen deshalb die für die Erstellung von Bauvorlagen erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung einschließlich der städtebaulichen Einbindung von Gebäuden haben.
- 2) Die Ausübung der Bauvorlageberechtigung der Bauingenieure ist grundsätzlich abhängig von der Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer. Damit gelten für Bauingenieure dieselben Voraussetzungen wie für Architekten, die in der Regel diese Berufsbezeichnung nur führen dürfen, wenn sie Mitglied in einer Architektenkammer sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat es in der zitierten Entscheidung für zulässig erachtet, die Bauvorlageberechtigung von einer Eintragung in die Architektenliste und damit gleichzeitig von der Mitgliedschaft in einer Architektenkammer abhängig zu machen. Hieran knüpft die vorgesehene Verpflichtung der Bauingenieure zur Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer an.

Die Kammermitglieder haben die festgelegten Berufspflichten zu beachten, die unter anderem neben der Pflicht, bei ihrer Tätigkeit fremde Rechtsgüter sowie wichtige Gemeinschaftsgüter nicht zu verletzen, auch die Verpflichtung enthalten, sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Die Einhaltung dieser Berufspflichten, die in nicht geringem Umfange im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufgestellt wurden, wird durch die Ingenieurkammer überwacht. Vergleichbare Regelungen bestehen auch in den anderen Ländern, die bereits über entsprechende Kammern verfügen. Die Einhaltung der Berufspflichten könnte in vergleichbarer Weise durch die Bauaufsichtsbehörden nicht überwacht werden. Die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer trägt daher zu einem effektiven Schutz der öffentlichen Sicherheit im Bauwesen bei. Darüber hinaus gleicht sie die Situation der bauvorlageberechtigten Bauingenieure der der Architekten an.

Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt, daß es außerhalb der Bundesrepublik Deutschland häufig keine Ingenieurkammer gibt, die Anforderungen der Nummer 2 und der Nummer 4 daher von Ingenieuren, die im Ausland ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung und ihre überwiegende berufliche Beschäftigung haben, nicht erfüllt werden können. Dasselbe gilt auch für Ingenieure, die in einem der Länder der Bundesrepublik wohnen und tätig sind, in denen es eine Ingenieurkammer derzeit noch nicht gibt.

- 3) Letzlich ist die Ausübung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung der Bauingenieure an die Voraussetzung geknüpft, daß diese Ingenieure zuvor 2 Jahre lang in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig gewesen sein müssen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung stellt zudem sicher, daß die Bauingenieure nicht unmittelbar nach Studienabschluß bauvorlageberechtigt sind, wenn sie weder aufgrund der Berufsausbildung noch aufgrund ihrer praktischen Tätigkeit insbesondere zur Planung von Gebäuden befähigt sind. Die Beschreibung der Berufspraxis ist erforderlich, um zu gewährleisten, daß erforderliche Kenntnisse, die nicht Bestandteile der Ausbildung waren, nachträglich vermittelt wurden.

Das Ingenieur-Diplom der Fachrichtung Bauingenieurwesen wird erworben nach einem im wesentlichen einheitlichem Grundstudium, dem ganz unterschiedliche Vertiefungsrichtungen, z. B. "konstruktiver Ingenieurbau", "Baubetrieb", "Verkehrsbau" und "Siedlungswasserwirtschaft" folgen.

Die praktische Tätigkeit in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden muß sich mindestens auf folgende Grundleistungen des Leistungsbildes "Objektplanung für Gebäude" nach § 15 der HOAI erstreckt haben:

Grundlagenermittlung, Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung), Entwurfsplanung (System- und Interpretationsplanung), Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung).

Nr. 3 entspricht einer Regelung des bisherigen § 65 Absatz 3 Nr. 2 BauO NW 1984. Innenarchitektinnen und Innenarchitekten sind zwar zunächst nur für die mit ihrer Berufsaufgabe verbundene bauliche Änderung von Gebäuden bauvorlageberechtigt. Die bisher in Absatz 3 Nr. 2 geregelte Möglichkeit, über das Ablegen einer ergänzenden Hochschulprüfung die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung zu erreichen, bleibt jedoch für sie erhalten.

Nr. 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 65 Abs. 3 Nr. 3 BauO NW 1984.

Nr. 5

Die Bestimmung stellt sicher, daß die bereits im bisherigen § 65 Absatz 3 Nr. 5 BauO NW 1984 enthaltene Besitzstandsregelung für Ingenieure der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitekten) weiter gilt. Dies ist im Hinblick auf Art. 14 GG erforderlich. Die bisherige Besitzstandsregelung für die Ausübung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung der Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen ist entfallen, weil sie bei zumutbarer Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer bereits nach Nr. 2 uneingeschränkt bauvorlageberechtigt sind.

Nr. 6 entspricht dem bisherigen § 65 Absatz 3 Nr. 6 BauO NW 1984.

- d) Die Ergänzung des Absatzes 4 Satz 1 stellt klar, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen als Entwurfsverfasser sich nicht eines selbständigen oder anderweitig angestellten Bauvorlageberechtigten bedienen dürfen.
- e) Die in den bisherigen Absätzen 5 und 6 des § 65 BauO NW 1984 enthaltene Pflicht für Bauvorlageberechtigte, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, wird nicht mehr in der Bauordnung geregelt. Eine auf die Bauvorlageberechtigung bezogene Berufshaftpflichtversicherung ist nicht sinnvoll; in der Praxis wird ohnehin das gesamte Tätigkeitsspektrum eines Architekten bzw. Bauingenieurs bis hin zur Bauleitung von der Haftpflichtversicherung umfaßt.

4

4. Bauvorlageberechtigung

Die Bauvorlage, der mit allen erforderlichen Unterlagen versehene Bauantrag, ist das förmliche Verbindungsglied zwischen Bauherrin/Bauherr mit ihren individuellen Gestaltungsinteressen einerseits und den Bauaufsichtsbehörden mit ihrem öffentlichen Kontrollinteresse andererseits. Der Entwurf regelt die Bauvorlageberechtigung neu (§ 71), indem er den Kreis der Bauvorlageberechtigten erweitert. Neben den Architekten sollen künftig auch Bauingenieure die Berechtigung zur Bauvorlage erhalten.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, daß bei zunehmenden Anforderungen an die Gestaltung und städtebauliche Integration von Gebäuden sowie an deren konstruktive Durchbildung in Folge der Verwendung unterschiedlichster Bauprodukte und Bauarten weder Architekten noch Bauingenieure diesen umfassenden Kenntnisstand aufgrund ihrer Ausbildung erlangen. Während der Schwerpunkt der Ausbildung der Architekten in der Gestaltung und städtebaulichen Einbindung von Gebäuden liegt, erlangen Bauingenieure konzentriert eine Ausbildung in der konstruktiven Planung von Gebäuden, wobei die dabei zu berücksichtigenden Eigenarten von Bauprodukten und Bauarten eine wesentliche Rolle spielen. Die Folge davon ist, daß einerseits Architekten häufig nicht mehr sämtliche Bauvorlagen erstellen, sondern in der Regel die Anfertigung der bautechnischen Nachweise (hauptsächlich Standsicherheits- und Schallschutznachweise, siehe auch § 5 BauPrüfVO) einem Fachplaner (§ 58 Abs. 2) übertragen, der in der Regel ein Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen ist. Andererseits werden Bauingenieure bei der Erstellung von Bauvorlagen für Gebäude Architekten als Fachplaner hinzuziehen, wenn es auf die ordnungsgemäße bauliche und städtebauliche Gestaltung ankommt.

Bei diesem Sachstand ist es nunmehr angezeigt, künftig auch den Bauingenieurinnen und Bauingenieuren die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung zuzubilligen. Dabei ist davon auszugehen, daß sowohl Architekten als auch Bauingenieure Vertreter der jeweils anderen Gruppe als Fachplaner bei der Anfertigung der Bauvorlagen hinzuziehen, wenn sie auf dem jeweiligen anderen Fachgebiet nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

Die ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung kann daher für Bauingenieurinnen und Bauingenieure entfallen; für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten wird sie beibehalten, um diesen auf diese Weise weiterhin die Möglichkeit zu geben, die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung zu erwerben.